
S 14 RJ 1992/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 1992/01
Datum	14.08.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 591/03
Datum	17.11.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 14. August 2003 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen. §§

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Erwerbsminderung aus der deutschen Versicherung.

Der 1951 geborene Kläger ist jugoslawischer Staatsangehöriger und hat seit 1972 seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik. Er hat nach eigenen Angaben keinen Beruf erlernt und war hier in verschiedenen Berufen z.B. als Bauhelfer, Zimmermann, Elektrotechniker, Maschinenführer, Metallarbeiter und Sandstrahler tätig. Von Mai 1993 bis Dezember 1993 nahm er an einem Lehrgang zum Fachlageristen und Staplerfahrer im Rahmen einer Umschulungsmaßnahme teil. Zuletzt war er Lagerarbeiter. Seither ist er arbeitslos gemeldet und bezieht Leistungen von der Agentur für Arbeit.

Am 08.06.2001 beantragte er Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit.

Ausgewertet wurde das Gutachten der Untersuchung vom 03.04. 2001, veranlasst auf Grund eines Antrags auf berufsfördernde Leistungen. Dabei wurden folgende Diagnosen gestellt: 1. Zustand nach Radikaloperation des rechten Ohres mit anschließender Schwerhörigkeit, Tinnitus rechts, Operation im Bereich des rechten Ohres wegen chronischer mesotympaler Otitis links in den nächsten Wochen vorgesehen 2. leichtes HWS-LWS-Syndrom 3. leichtes Schulter-Armsyndrom beidseits 4. Belastungsschmerzen am linken Hüft- und Kniegelenk ohne Funktionsbehinderung 5. medikamentös ungenügend eingestellter Diabetes mellitus 6. arterielle Hypertonie bei Adipositas 7. ausgeprägte Hypertriglyceridämie, mäßige Hypercholesterinämie

Nach Auffassung von Dr.T. sind dem Kläger Tätigkeiten als Bauhelfer, Maschinenarbeiter sowie die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Lagerarbeiter nicht mehr zumutbar, da diese verbunden mit Heben und Tragen von schwerer Lasten sind. Der Kläger könne aber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durchaus für leichte Arbeiten eingesetzt werden. Er wurde eine Eingliederungshilfe empfohlen.

Mit Bescheid vom 28.06.2001 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch ab mit der Begründung, der Kläger könne mit dem vorhandenen Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Tätigkeiten im Umfang von mindestens sechs Stunden täglich ausüben. Damit liege weder eine volle noch eine teilweise Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit vor.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18.09.2001 erneut mit der Begründung zurück, dass nach den ärztlichen Untersuchungen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht festgestellt werden konnte. Der Kläger könne noch mindestens sechs Stunden pro Tag arbeiten. Er sei in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte Arbeiten ohne dauerndes Gehen und Stehen ohne Nacht- und Wechselschicht ohne besondere Anforderungen an das Leistungsvermögen noch mehr als sechs Stunden täglich zu verrichten. Es scheide auch ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach [§ 240 SGB VI](#) aus, da kein Berufsschutz gegeben sei. Denn er habe zuletzt keine berufsgeschätzte Tätigkeit ausgeübt und sei somit auch auf ungelernte Tätigkeiten verweisbar.

Dagegen erhob die Bevollmächtigte Klage zum Sozialgericht München mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Rente wegen voller Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Er sei schwerbehindert und arbeitslos gemeldet und zuletzt wegen derselben Krankheit 78 Wochen arbeitsunfähig gewesen. Er sei auch weiterhin und auf Dauer arbeitsunfähig und somit nicht in der Lage, teilweise oder voll erwerbstätig zu sein. Diese dauernde Erwerbsunfähigkeit beruhe insbesondere auf der Schwerhörigkeit, den Funktionsbehinderungen der Wirbelsäule, dem Bluthochdruck, der Zuckerkrankheit sowie seelischer Störungen und der Nervenerkrankungen.

Das Sozialgericht holte Befundberichte der behandelnden Ärzte ein.

Im Gutachten vom 10.01.2003 (Untersuchungstag 30.12.2002) diagnostizierte der vom Sozialgericht beauftragte Orthopäde Dr.K.: 1. Beginnender HWS-Verschleiß mit Muskelreizerscheinungen (Osteochondrose C5/6, Spondylarthrose). 2. LWS-Verschleiß (Osteochondrose L5/S1, Spondylarthrose L 5/S1). 3. Sehnenansatzreizung am Ellenbogen (Epicondylitis humerulnaris links größer als rechts). 4. Beginnender Kniegelenksverschleiß bei Beinachsenfehlstellung beidseits (Varus Gonarthrose I nach Wirth). 5. Senk-Spreizfuß beidseits (Pes transversoplanus), Krampfadernleiden (Stammvarikosis II Grad).

Dr.K. konnte keine Verschlechterung des Gesundheitszustands seit der Untersuchung von Dr.T. im April 2001 feststellen. Das Verrichten leichter Arbeiten unter Beachtung der qualitativen Einschränkungen sei noch möglich, wobei die körperliche Belastbarkeit durch die Veränderungen an der unteren Lendenwirbelsäule reduziert sei.

Da sich keine Hinweise auf eine relevante Gemütskrankung bei der Untersuchung fanden, hielt Dr.K. eine neurologisch-psychiatrische Untersuchung nicht für erforderlich.

Mit einer internistischen Begutachtung beauftragte das Sozialgericht Dr.H. , der sein Gutachten am 20.05.2003 auf Grund der am gleichen Tag erfolgten Untersuchung abfasste. Er diagnostizierte: 1. Arterielle Hypertonie, 2. Hyperlipoproteinämie, 3. Diabetes mellitus Typ II B, diätetisch einstellbar, 4. Adipositas von 13 % nach dem Broca-Index, 5. Zustand nach Ulcus duodeni 1979 ohne Anhalt für Rezidiv, 6. diffuser Leberparenchymschaden mit Übergang in Fettleber, 7. Hypakusis beidseits bei Zustand nach rezidivierenden Mit-telohrentzündungen mit Hörgeräten kompensiert, 8. unklare BKS-Beschleunigung.

Die Untersuchungen ergaben wieder keine Hinweise auf eine kardiale Dekompensation, eine arterielle sekundäre Hypertonie noch auf ein pulmonales Stauungszeichen. Auch fanden sich keine Hinweise auf claudikationstypische Beschwerden im Sinne von wegstreckenabhängigen Schmerzen. Sehstörungen, die im Sinne eines Fundus hypertonicus interpretiert werden konnten, waren ebenfalls nicht feststellbar. Auf Grund der arteriellen Hypertonie seien schwere körperliche Arbeiten sowie das Heben und Tragen von Lasten über 12,5 Kilogramm sowie Arbeiten unter Stress und in Akkord nicht mehr möglich. Es fanden sich keine Hinweise auf Diabetes-Sekundärerkrankungen. Auf Grund des Diabetes verbieten sich schwere körperliche Arbeiten. Das Hörvermögen sei mit den Hörgeräten kompensiert, es verbieten sich allerdings Arbeiten, die besondere Anforderungen an das Gehör stellen, sowie Arbeiten im Gefahrenbereich, auf Leitern und Gerüsten oder Arbeiten, die zusätzliche Schädigungen des Gehörs bewirken können, wie in lauten Räumen oder an lauten Maschinen. Die möglichen leichten Arbeiten im Gehen, Stehen und Sitzen seien dem Kläger unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes bis zu acht Stunden täglich möglich, zusätzliche Pausen seien nicht erforderlich und auch Einschränkungen bezüglich des Anmarschweges bestanden nicht.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 14.08.2003 ab. Der Kläger erfür alle

bei vollschichtigem Leistungsvermögen und Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt die Rentenvoraussetzungen nicht.

Die Bevollmächtigte legte Berufung gegen das Urteil ein und begründete diese mit der Schwerbehinderung des Klägers. Er sei auf Dauer arbeitsunfähig und in ärztlicher Behandlung. Besonders leide er an den degenerativen Veränderungen der Hals- und Lendenwirbelsäule, der Kniegelenke sowie des gesamten Stützapparates. Weiter sei das Hörvermögen des Klägers eingeschränkt; durch das Tragen eines Hörgerätes sei der Hörverlust nicht vollständig ausgleichbar. Der Kläger leide außerdem an seelischen Störungen, insbesondere an Depressionen. Diese Gesundheitssituation sei vom Erstgericht nicht zutreffend gewürdigt worden. Er könne auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt die genannten Tätigkeiten als Verwieger, Montierer oder Verpacker leichter Gegenstände nicht verrichten, denn er könne nur weniger als drei Stunden täglich arbeiten. Die Beklagte habe im Übrigen eine Umschulung oder Eingliederungsmaßnahme, also eine berufliche Reha, abgelehnt mit dem Hinweis, er sei bereits 53 Jahre alt und komme deshalb für solche Maßnahmen nicht in Frage.

Der Senat holte Befundberichte ein bei Dr.R. und Dr.K. Bei beiden Ärzten war der Kläger letztmals 2001 in Behandlung. Außerdem wurde der Entlassungsbericht vom 25.03.2004 des Krankenhauses Dritter Orden N. beigezogen. Dort wurde eine verbessert Insulin-Einstellung durchgeführt und dem Kläger körperliche Bewegungen sowie leichtes Training empfohlen, die körperliche Belastungsfähigkeit wurde als nicht eingeschränkt bezeichnet.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts München vom 14.08.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 28.06.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.09.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm Rente wegen voller Erwerbsminderung ab Antrag zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, der Akten der Arbeitsagentur sowie des Amtes für Versorgung und Familienförderung, die Akten des Sozialgerichts München und die Akten des Bayerischen Landessozialgerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§ 143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -) ist zulässig, erweist sich jedoch als unbegründet.

Der Anspruch auf Versichertenrente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung richtet sich auf Grund der Antragstellung im April 2001 nach den Vorschriften des SGB VI in der ab 01.01. 2001 geltenden Fassung (n.F.) ([Â§ 300 Abs.1 SGB VI](#)). Im Falle des Klägers findet die bis zum 31.12.2000 geltende Fassung von [Â§ 43](#), [44](#)

[SGB VI](#) keine Anwendung, da er den Rentenanspruch nicht innerhalb vom Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufhebung dieser Bestimmungen gestellt hat ([Â§ 300 Abs.2 SGB VI](#)). Der bereits im November 2000 gestellte Reha-Antrag kann nicht als Rentenanspruch umgedeutet werden.

[Â§ 43 SGB VI](#) in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung bestimmt:

"(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise erwerbsgemindert sind, 2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind, 2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind auch

1. Versicherte nach Â§ 1 Satz 1 Nr.2, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, und 2. Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(3) Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen."

Der Kläger erfüllt zwar die allgemeine Wartezeit und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen wie sich aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 28.11.2001 an das Sozialgericht und dem damals vorgelegten Versicherungsverlauf ergibt, denn er ist weiterhin arbeitslos gemeldet und bezog durchgehend auch für die Jahre 2002 bis 2004 Arbeitslosenhilfe. Er ist aber weder voll noch teilweise erwerbsgemindert im Sinne von [Â§ 43 Abs.2 Ziffer 4](#) bzw. Abs.1 Ziffer 4 SGB IV.

Er hat auch keinen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei

Berufsunfähigkeit nach [Â§ 240 SGB VI](#). Diese Bestimmung lautet:

"(1) Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch Versicherte, die

1. vor dem 02.01.1961 geboren und 2. berufsunfähig sind.

(2) Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräfte und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen."

Der Kläger hat also weder nach Â§ 43 n.F. noch [Â§ 240 SGB VI](#) Anspruch auf Leistungen. Dies steht auf Grund der Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen Dr.K. und Dr.H. zur Überzeugung des Senats fest. Beide Sachverständige haben den Kläger nach persönlicher Untersuchung beurteilt, dabei ausführlich die Befunde dargestellt, sind auf das gesamte Vorbringen des Klägers eingegangen und haben die vorliegenden Unterlagen ausgewertet. Dabei hat Dr.K. eine Einschränkung der beruflichen Belastbarkeit des Klägers auf Grund der Veränderungen der HWS und LWS angenommen, wobei keine radikalen neurologischen Ausfälle an der oberen Extremität vorliegen. Die angegebenen Gefühlsstörungen in den Fingerspitzen sind als Polyneuropathie bei langjährigem Diabetes mellitus zu interpretieren. Die Veränderungen an den Kniegelenken bedingen zusammen mit den Veränderungen an der Lendenwirbelsäule eine Minderung der Geh- und Stehleistung, wobei Dr.K. den Anmarschweg zur Arbeitsstätte als nicht eingeschränkt gesehen hat, da der Kläger sowohl öffentliche Verkehrsmittel als auch ein Kfz benutzen kann. Einschränkungen bestehen dahingehend, dass eine ausschließlich oder überwiegend gehende oder stehende Beschäftigung nicht mehr möglich ist. Es sind aber Arbeiten in wechselnder Arbeitshaltung oder überwiegend sitzend grundsätzlich möglich. Die angegebenen Schmerzen an den Ellbogen sind einer ärztlichen Behandlung zugänglich, daher gradige Aufbraucherscheinungen konnten radiologisch noch nicht festgestellt werden. Grobmanuelle Tätigkeiten sollte der Kläger nicht verrichten müssen. Grundsätzlich schließen also die Erkrankungen eine berufliche Betätigung nicht aus. Einschränkungen sind, so Dr.K., auch noch bezüglich der Arbeit in Zwangshaltung, besonders über Kopf, zu machen. Der Kläger sollte außerdem keine Lasten über 10 Kilogramm heben

und tragen mÃ¼ssen.

Nach den Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen von Dr.H. hat neben den orthopÃ¤dischen GesundheitsstÃ¼rungen vor allem die EinschrÃ¤nkung des HÃ¶rvermÃ¶gens Auswirkungen auf das berufliche LeistungsvermÃ¶gen. Der KlÃ¤ger sollte deshalb keine Arbeiten verrichten mÃ¼ssen, die mit besonderen Anforderungen an das GehÃ¶r verbunden sind, oder Arbeiten, die im Gefahrenbereich, z.B. auf Leitern und GerÃ¼sten verrichtet werden oder die zusÃ¤tzliche SchÃ¤digung des GehÃ¶rs bewirken kÃ¶nnen, wie z.B. Arbeiten in lÃ¤rmerfÃ¼llten RÃ¤umen oder an lauten Maschinen. Die gut eingestellte arterielle Hypertonie sowie der Zustand nach Ulcus duodeni 1979 â derzeit ohne Anhalt fÃ¼r ein Rezidiv â fÃ¼hren dazu, dass der KlÃ¤ger Arbeiten unter Stress, wie z.B. Akkordarbeiten, ebenso meiden muss wie Arbeiten verbunden mit Heben und Tragen von schweren Lasten. Auch der Diabetes mellitus II B, derzeit noch ohne Hinweise auf sekundÃ¤re Folgeerscheinungen, verbietet schwere kÃ¶rperliche Arbeiten sowie das Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 12,5 Kilogramm, darÃ¼ber hinaus sind keine weiteren LeistungseinschrÃ¤nkungen zu nennen. Die Ã¼brigen von Dr.H. genannten GesundheitsstÃ¼rungen sind ebenfalls ohne schwerwiegende sozialmedizinische Auswirkungen auf das LeistungsvermÃ¶gen, kÃ¶nnen aber als sog. Risikofaktoren bezeichnet werden und mÃ¼ssen einer konsequenten medizinischen Behandlung bzw. konsequenten LebensfÃ¼hrung zugÃ¤nglich sein. Wie Dr.K. hat auch Dr.H. ein noch vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers mit acht Stunden tÃ¤glich angenommen, sodass er jedenfalls deutlich mehr als sechs Stunden tÃ¤glich unter Beachtung der EinschrÃ¤nkungen noch arbeiten kann. Damit erfÃ¼llt er die Voraussetzungen der [Ã 43](#) und [240 SGB VI](#) nicht, ist also weder voll noch teilweise erwerbsgemindert.

Der KlÃ¤ger, der keinen Beruf erlernt hat und im Rahmen seiner beruflichen Umschulung zum Lagerarbeiter mit EDV-Kenntnissen umgeschult wurde, kann noch zumutbare TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten. Zwar kann er mit dem verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen kÃ¶rperlich schwere Lagerarbeiten nicht mehr ausÃ¼ben, fÃ¼r die Annahme von BerufsunfÃ¤higkeit oder teilweiser Erwerbsminderung reicht es jedoch nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nnen. Vielmehr sind, wie sich aus [Ã 240 Abs.2 SGB VI](#) ergibt, Versicherte nur dann berufsunfÃ¤hig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere BerufstÃ¤tigkeiten aus gesundheitlichen GrÃ¼nden oder sozial nicht mehr zumutbar ist (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. BSG z.B. SozR 2200 [Ã 1246 RVO Nr.138](#) und 140). Ausschlaggebend fÃ¼r die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema ist die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit. Nach diesem vom BSG entwickelten Mehrstufenschema ist der KlÃ¤ger der Gruppe mit dem Leitberuf der angelernten Arbeiter (Anlernzeit von drei Monaten bis ein Jahr) zuzuordnen (sog. einfach Angelernter). Jedem Versicherten ist die Verweisung auf die im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf nÃ¤chst niedrigere Gruppe zumutbar (stÃ¤ndige Rechtsprechung u.a. in SozR 3-2200 [Ã 1246 RVO Nr.5](#)). Der KlÃ¤ger hat angegeben, beim letzten Arbeitgeber als Lagerarbeiter beschÃ¤ftigt gewesen zu sein. Es handelt sich bei dieser Firma um eine Speditionsfirma, sodass er sich entsprechend den Angaben des KlÃ¤gers bei den Untersuchungen um eine Arbeit mit schwerem Heben und Tragen gehandelt haben

muss. Da der Klager aber auch den Ausbildungsnachweis als Gabelstaplerfahrer vorgelegt hat, erscheint dem Senat eine Verweisung auf diese Tatigkeit moglich, denn sitzende Tatigkeiten kann er noch ausiben. Es ist ihm auch das Fhren eines Kraftfahrzeugs aus medizinischer Sicht moglich. Fr die Ausbung dieser Tatigkeiten ist auch das eingeschrunkte Hrvermgen offensichtlich kein Hindernis, denn der Klager hat seine Qualifikation ja erst 1993 bzw. 1996 erworben, zu dieser Zeit bestand aber, wie sich aus den Akten des Versorgungsamtes ergibt, bereits ein deutlich eingeschrunktes Hrvermgen, wobei dieses zwar nicht vollstendig, jedoch mit Hrgerat ausreichend korrigierbar ist.

Zu weiteren medizinischen Ermittlungen musste sich der Senat nicht gedrengt fhlen, da der Klager offenbar wegen der geltend gemachten seelischen Störung nicht in standiger rztlicher Behandlung, insbesondere nicht in fachrztlicher Behandlung steht. Darber hinaus konnten bei den Untersuchungen bei Dr.K. und Dr.H. auch keine schwerwiegenden Erscheinungen beobachtet werden. Dr.H. hat zur Frage der notwendigen Einholung weiterer Gutachten ausdrcklich erklrt, dass dies nicht erforderlich ist, da sich keine Hinweise ergeben, dass das Stimmungsbild unter Einnahme der verordneten Psychopharmaka nicht ausreichend behandelt sei. Im Errterungstermin konnte der Klager dazu keine weiteren Angaben machen, er hat insbesondere nicht vorgetragen, in fachrztlicher Behandlung zu stehen. Er hat darber hinaus auch nicht geschildert, inwieweit ihn seelische Erkrankungen an der Arbeitsaufnahme hindern wrden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [§ 183, 193 SGG](#).

Grnde, gem [§ 160 Abs.2 Ziffer 1](#) und 2 SGG die Revision nicht zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 10.03.2005

Zuletzt verndert am: 22.12.2024